

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1045

Günsberg: Neue Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle und Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle (VEGAS Kataster Nr. 611234002, GB Günsberg Nr. 564) zur Genehmigung. Gleichzeitig unterbreitet sie dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzone der benachbarten Jostquelle (VEGAS Kataster Nr. 611234010, GB Günsberg Nr. 970) zur Aufhebung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellwasserfassungen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.
- Grundwasserschutzzonen wurden für die Flüeli- und Jostquelle mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2215 vom 10. August 1982 ausgeschieden. Während für beide Quellen separate Zonen S1 und S2 ausgeschieden wurden, wurde die Zone S3 undifferenziert für beide Quellen gemeinsam ausgeschieden. Die Grundwasserschutzzonen liegen auf Gebiet der Gemeinde Günsberg, der östliche Teil der gemeinsamen Zone S3 umfasst zudem auch Gebiete der angrenzenden Gemeinde Attiswil BE.
- 1.3 Die Grundwasserschutzzonen der Flüeli- und Jostquelle entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), weshalb die Einwohnergemeinde Günsberg als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst hat.
- 1.4 Die hydrogeologischen Abklärungen im Zuge der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone der Jostquelle führten dazu, dass sich die Einwohnergemeinde Günsberg dazu entschied, diese Quelle nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzen. Die Quelle erwies sich als ungeeignet für die Trinkwassernutzung: Einerseits gelangt ein erheblicher Anteil an rasch zufließendem Hang- bzw. Meteorwasser wie auch Karstwasser in die Quelle und beeinträchtigt diese qualitativ stark, andererseits bestehen erhebliche Konflikte mit Nutzungen und Anlagen im Quelleinzugsgebiet. Die Jostquelle wird bereits heute nicht mehr genutzt.
- 1.5 Die neue, überarbeitete Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle beschränkt sich künftig auf das Gebiet der Gemeinde Günsberg. Auf Antrag der Einwohnergemeinde Günsberg hat das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern mit Beschluss vom

14. Dezember 2018 den bernischen Teil der alten Grundwasserschutzzonen der Flüeli- und Jostquelle bereits aufgehoben.

- 1.6 Die Flüeliquelle ist eine von drei Quellen, die die Wasserversorgung Günsberg heute noch zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken nutzt. Die Quelfassung ist von lokaler Bedeutung. Gestützt auf die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Günsberg, genehmigt mit RRB Nr. 2011/2077 vom 27. September 2011, ist die Quelle heute wie auch künftig ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung Günsberg. Die Ausscheidung einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone ist Voraussetzung dazu.
- 1.7 Mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982 wurden nebst der Grundwasserschutzzone der Flüeli- und Jostquelle gleichzeitig auch die Schutzzonen der Mattenhof- und Ribiquelle der Wasserversorgung Günsberg ausgeschieden. Deren Überarbeitung erfolgt inhaltlich und zeitlich koordiniert in separaten Nutzungsplanverfahren.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Überarbeitung bzw. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Flüeli- und Jostquelle das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Günsberg am 24. September 2018 die öffentliche Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle wie auch der aufzuhebenden Grundwasserschutzzone der Jostquelle beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. Oktober 2018 bis am 11. November 2018. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Günsberg hat die neue Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle wie auch die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Jostquelle am 3. Dezember 2018 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG). Daraufhin hat die Einwohnergemeinde Günsberg mit Schreiben vom 31. Januar 2019 die neue Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle zusammen mit den weiteren überarbeiteten wie auch aufzuhebenden Schutzzonen der Wasserversorgung Günsberg beim zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Seit der Änderung der Gewässerschutzverordnung sind bei stark heterogenen Karstgrundwasserleitern - dazu gehört auch die Flüeliquelle - anstelle der Zonen S2 und S3 die neu eingeführten Schutzzonentypen Sh und Sm auszuscheiden. Im Sinne der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV müssen die nach bisherigem Konzept ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen nicht an das neue Konzept (Zonen Sh und Sm) angepasst werden, wenn die Schutzzonen S2 und S3 einen mindestens gleichwertigen Schutz wie die Zonen Sh und Sm gewährleisten. Da die Überarbeitung der Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle vor dieser Änderung in Angriff genommen wurde und der gleichwertige Schutz gegeben ist, ist die überarbeitete Grundwasserschutzzone konform mit den Bestimmungen der GSchV und daher genehmigungsfähig.

- 2.3 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der Standortgemeinde der Quelfassung bemessen. Weil die Einwohnergemeinde Günsberg zeitgleich drei Grundwasserschutzzonen in parallel laufenden Nutzungsplanverfahren überarbeitet, wird die Gebühr aufgrund der sich in der Bearbeitung ergebenden Synergieeffekte um die Hälfte reduziert.
- 2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit sowohl der neu überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle wie auch der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Jostquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzonen können als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt bzw. aufgehoben werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone der Flüeli- und Jostquelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982, bestehend aus:
- Schutzzonenpläne: "Quellgebiete Ribì, Jost, Flüeli, Mattenhof, Schutzzone, Situation 1:10'000, Plan Nr. WV 48.11.1 vom 5.5.1982 (rev.), Emch + Berger Solothurn AG" und "Quellgebiete Ribì, Jost, Flüeli, Mattenhof, Schutzzone, Situation 1:1'000, Plan Nr. WV 48.11.2 vom 5.5.1982 (rev.), Emch + Berger Solothurn AG",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonen-Reglement für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg",
- wird für die Flüeli- und Jostquelle (Quellgebiete Flüeli und Jost) aufgehoben.
- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: "Schutzzone Quelle Flüeli, Situation 1:1'000, Plan Nr. B1773.100/03-1 vom 7.8.2018, Holinger AG, Bern, und Dr. Henri Krusye, Uebeschi",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Flüeliquelle, vom 15.8.2018, Dr. Henri Krusye, Uebeschi".
- 3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- Die Einwohnergemeinde Günsberg muss das Amt für Umwelt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements über das Ergebnis der in Anhang 3 des Reglements festgehaltenen Gefährdungsprüfungen der Nutzungskonflikte in der Schutzzone wie auch über die allenfalls notwendigen Schutz- und Sanierungsmassnahmen informieren. Daraus resultierende bauliche Massnahmen sind je nach Gefährdungspotential spätestens ein bis vier Jahre nach Abschluss der Gefährdungsprüfungen umzusetzen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Günsberg ist für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglements zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter

Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

- 3.5 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der aufgehobenen Grundwasserschutzzone der Jostquelle ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen für den Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.6 Die Jostquelle ist durch Rückbau oder Kappung an geeigneter Stelle physisch vollständig und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung eingehalten und dass im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden. Die Netztrennung der Jostquelle und die allfälligen Anpassungen in der Quellwasserableitung sind dem Amt für Umwelt bis Ende 2019 zur Abnahme anzumelden.
- 3.7 Das Quellwasser der Jostquelle darf nicht als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden. Wo Wasserzuflüsse der Quelle allenfalls öffentlich zugänglich sind (Laufbrunnen o.ä.), sind sie mit Schildern "Kein Trinkwasser" zu versehen.
- 3.8 Das Quellwasser der Jostquelle ist in ein Oberflächengewässer abzuleiten oder vor Ort so zu versickern, dass keine Schäden (inkl. Rutschungen) an Grundstücken oder Eigentum Dritter entstehen. Die allenfalls erforderliche ordentliche Baubewilligung und weitere kantonale Bewilligungen (z.B. Einleitbewilligung) bleiben vorbehalten.
- 3.9 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Günsberg auf den von der Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle wie auch von der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Jostquelle betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Günsberg vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 4 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Günsberg.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Günsberg hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'223.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3,
4524 Günsberg**

| | | |
|---------------------|---------------------|-----------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 2'200.00 | (1015000 / 007) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (1015000 / 002) |
| | <u>Fr. 2'223.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.008.004), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Sch (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im
gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit 2 gen. Dossiers (folgen
später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt),

Dr. Henri Kruyse, Rotebach, 3635 Uebeschi, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn,
Rötistrasse 4; mit der Bitte um Anmerkung, Mutation oder Löschung der Anmerkungen
gemäss Ziffer 3.9 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Günsberg: Aufhebung der alten sowie Genehmigung
der neuen Grundwasserschutzzone der Flüeliquelle sowie Aufhebung der Grundwas-
serschutzzone der Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg.")

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonepläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziffer 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.